

**Vermögensübersicht**  
**und**  
**Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**FAIR SHARE of Women Leaders e.V.**

Markgrafendamm 24 (Haus 16)

10245 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernr.: 27/653/58693

Vereinsregister: Berlin (Charlottenburg) Nr.: 37160

Ich habe auftragsgemäß die nachstehende Vermögensübersicht zum 31.12.2022 und die nachstehende Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 des

FAIR SHARE of Women Leaders e.V.

unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Berlin, den 25. April 2023



Dipl.-Kffr.  
Karola Pilz  
Steuerberater

## VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2022

FAIR SHARE of Women Leaders e.V.  
Berlin

## AKTIVA

	EUR	EUR
<b>A. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.925,00	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.056,59</u>	4.981,59
II. Kasse, Bank		474.892,27
		<hr/>
		479.873,86
		<hr/> <hr/>

## VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2022

**FAIR SHARE of Women Leaders e.V.**  
Berlin

## PASSIVA

	EUR	EUR
<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>		
I. Gewinnrücklagen		
1. Gebundene Gewinnrücklagen	451.854,40	
2. Freie Gewinnrücklagen	<u>26.400,00</u>	478.254,40
<b>B. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Sonstige Verbindlichkeiten		1.619,46
		<hr/>
		479.873,86
		<hr/> <hr/>

Berlin, den

## EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

FAIR SHARE of Women Leaders e.V.  
Berlin

	EUR	EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	900,00	
2. Zuschüsse	447.002,33	
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>98.842,70</u>	546.745,03
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Personalkosten	191.366,92	
2. Reisekosten	9.971,11	
3. Raumkosten	9.464,07	
4. Übrige Ausgaben	<u>96.039,46</u>	306.841,56
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<u>239.903,47</u>
<b>B. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>		
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		90.425,00
2. Ausgaben für Personal Löhne und Gehälter	7.162,06	
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>499,84</u>	7.661,90
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>82.763,10</u>
II. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)		
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	32.850,00	
2. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen	<u>110.000,00</u>	142.850,00
3. Ausgaben für Material Ausgaben für bezogene Leistungen	44.885,63	
4. Ausgaben für Personal Löhne und Gehälter	44.436,62	
5. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>11.708,60</u>	101.030,85
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2		<u>41.819,15</u>
Übertrag		<u>364.485,72</u>

**EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG** vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**FAIR SHARE of Women Leaders e.V.**  
**Berlin**

	EUR	EUR
Übertrag		364.485,72
<b>Gewinn/Verlust</b>		
<b>Sonstige Zweckbetriebe</b>		<u>124.582,25</u>
 		<hr/>
<b>C. JAHRESERGEBNIS</b>		<b>364.485,72</b>
		<hr/> <hr/>
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		32.395,55
2. Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen		64.923,13
3. Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen		451.854,40
4. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		9.950,00
		<hr/>
<b>D. ERGEBNISVORTRAG</b>		<b>0,00</b>
		<hr/> <hr/>

**KONTENNACHWEIS** zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022**FAIR SHARE of Women Leaders e.V.**  
Berlin

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>		
650	Forderungen aus L+L		2.925,00
	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>		
725	Kautionen (bis 1 J)		2.056,59
	<b>Kasse, Bank</b>		
920	Kasse	139,50	
945	GLS eG # 12342366 00	360.219,54	
950	GLS eG # 12342366 01	2.303,70	
951	GLS eG # 12342366 02	<u>112.229,53</u>	474.892,27
			<hr/>
	Summe Aktiva		479.873,86
			<hr/> <hr/>

**KONTENNACHWEIS** zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022**FAIR SHARE of Women Leaders e.V.**  
**Berlin**

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>Gebundene Gewinnrücklagen</b>			
1000	Projektrücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	391.700,16	
1002	Betriebsmittelrücklage § 62 (1) Nr. 1 AO	<u>60.154,24</u>	451.854,40
<b>Freie Gewinnrücklagen</b>			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		26.400,00
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>			
1681	Kreditkartenabrechnung		1.619,46
	Summe Passiva		<u>479.873,86</u>

## KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

FAIR SHARE of Women Leaders e.V.  
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>IDEELLER BEREICH</b>			
<b>Mitgliedsbeiträge</b>			
2110	Mitgliedsbeiträge		900,00
<b>Zuschüsse</b>			
2300	Zuschüsse Projekte		447.002,33
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>			
2410	Spenden	9.275,00	
2411	Spenden Trailblazer	89.350,00	
2420	Erstattungen	<u>217,70</u>	98.842,70
<b>Personalkosten</b>			
2550	Anteilige Personalkosten	51.577,18	
2551	Löhne und Gehälter	203.466,41-	
2553	Aufwendungen für Altersvorsorge	339,17-	
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	44.836,44-	
2557	Sachzuwendungen Team	1.141,49-	
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	477,75-	
2559	Erstattung AAG, InfSchG + EPP	<u>7.317,16</u>	191.366,92-
<b>Reisekosten</b>			
2560	Reisekosten AN + Honorarkräfte Verpfleg.	108,72-	
2561	Reisekosten AN + Honorarkräfte sonstige	40,00-	
2562	Reisekosten AN + Honorarkräfte Übermach.	4.566,73-	
2563	Reisekosten AN + Honorarkräfte Fahrtk.	2.520,25-	
2573	Reisekosten Teilnehmer Fahrtkosten	<u>2.735,41-</u>	9.971,11-
<b>Raumkosten</b>			
2661	Miete, Pacht	9.270,55-	
2663	Raumnebenkosten	<u>193,52-</u>	9.464,07-
<b>Übrige Ausgaben</b>			
2665	Reinigung	1.160,85-	
2701	Bürobedarf	358,37-	
2702	Porto, Versandmaterial, Kurier	255,44-	
2703	Nebenkosten Geldverkehr	1.179,22-	
2704	Sonstige Ausgaben allgemein	7.905,31-	
2705	Telefon, Internet	121,86-	
2706	Fachbücher, Fortbildung	1.646,88-	
2707	Lizenzgebühren	1.735,89-	
2708	Lizenzgebühren Projekt	806,08-	
2709	Leasinggebühren	642,60-	
2710	Fremdleistungen	1.200,00-	
2722	Fremdleistungen Kommunikation	6.592,00-	
2724	Fremdleistungen Projekte Veranstaltungen	9.520,00-	
2725	Fremdleistungen externe Expertinnen	30.654,91-	
Übertrag		63.779,41-	335.942,93

**KONTENNACHWEIS** zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**FAIR SHARE of Women Leaders e.V.**  
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		63.779,41-	335.942,93
	<b>Übrige Ausgaben</b>		
2748	Nebenkosten Projekte KSK	1.617,65-	
2749	Nebenkosten Projekte § 13b UStG	5.492,45-	
2802	Geschenke	340,98-	
2810	Repräsentationskosten	952,00-	
2813	Bewertungskosten allgemein	516,97-	
2814	Bewertungskosten Veranstaltungen	2.250,46-	
2817	sonstige Kosten projektbezogen	187,94-	
2832	Website Erstellung + Erweiterung	11.827,61-	
2833	Kommunikation Events online (Zoom)	167,88-	
2834	Kommunikation digital (MailChimp etc.)	1.257,03-	
2835	Kommunikation Material	89,00-	
2895	Buchführungskosten	6.641,64-	
2896	Lohnbuchführungskosten	1.501,83-	
2897	Abschlusskosten	1.799,28-	
2899	Wirtschaftsprüfung Projekt	3.570,00-	
2902	Verrechnete/aufgeteilte Kosten	<u>5.952,67</u>	96.039,46-
	<b>SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>		
	<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>		
6001	Umsatzerlöse Honorare EU	5.775,00	
6025	Erlöse Kleinunternehmer Honorare	<u>84.650,00</u>	90.425,00
	<b>Löhne und Gehälter</b>		
6200	Löhne und Gehälter	7.140,56-	
6262	Sachzuwendungen Team	<u>21,50-</u>	7.162,06-
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
6340	Verwaltungskosten		499,84-
	<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>		
6500	Umsatzerlöse Teilnahmegebühren		32.850,00
	<b>Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen</b>		
6561	Zuschüsse		110.000,00
	<b>Ausgaben für bezogene Leistungen</b>		
6680	Fremdleistungen Projekte	35.880,00-	
6685	Fremdleistungen externe Expertinnen	<u>9.005,63-</u>	44.885,63-
	<b>Löhne und Gehälter</b>		
6700	Löhne und Gehälter		44.436,62-
Übertrag			<hr/> 376.194,32

## KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

FAIR SHARE of Women Leaders e.V.  
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			376.194,32
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
6800	Sonstige Kosten projektbezogen	746,67-	
6805	Bewirtungskosten allgemein	22,90-	
6806	Bewirtungskosten Veranstaltungen	2.272,10-	
6822	Reisekosten AN Fahrtkosten	73,00-	
6825	Reisekosten Teilnehmer Verpflegung	45,00-	
6827	Reisekosten Teilnehmer Übernachtung	602,00-	
6828	Reisekosten Teilnehmer Fahrtkosten	180,24-	
6840	Verwaltungskosten	5.452,83-	
6841	Porto, Telefon	2,75-	
6843	Fachbücher, Fortbildung, Veranstaltungen	394,80-	
6845	Geschenke (abzugsfähig)	348,95-	
6846	Kommunikation Material	698,45-	
6847	Lizenzen	<u>868,91-</u>	11.708,60-
	<b>JAHRESERGEBNIS</b>		
	Jahresergebnis		364.485,72
	<b>Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr</b>		
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		32.395,55
	<b>Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen</b>		
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		64.923,13
	<b>Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen</b>		
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen		451.854,40-
	<b>Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)</b>		
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO		9.950,00-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €<sup>2)</sup> (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.<sup>3)</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH  
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70  
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.  
5.1

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

#### 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### 9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

#### 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>4)</sup>

#### 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.